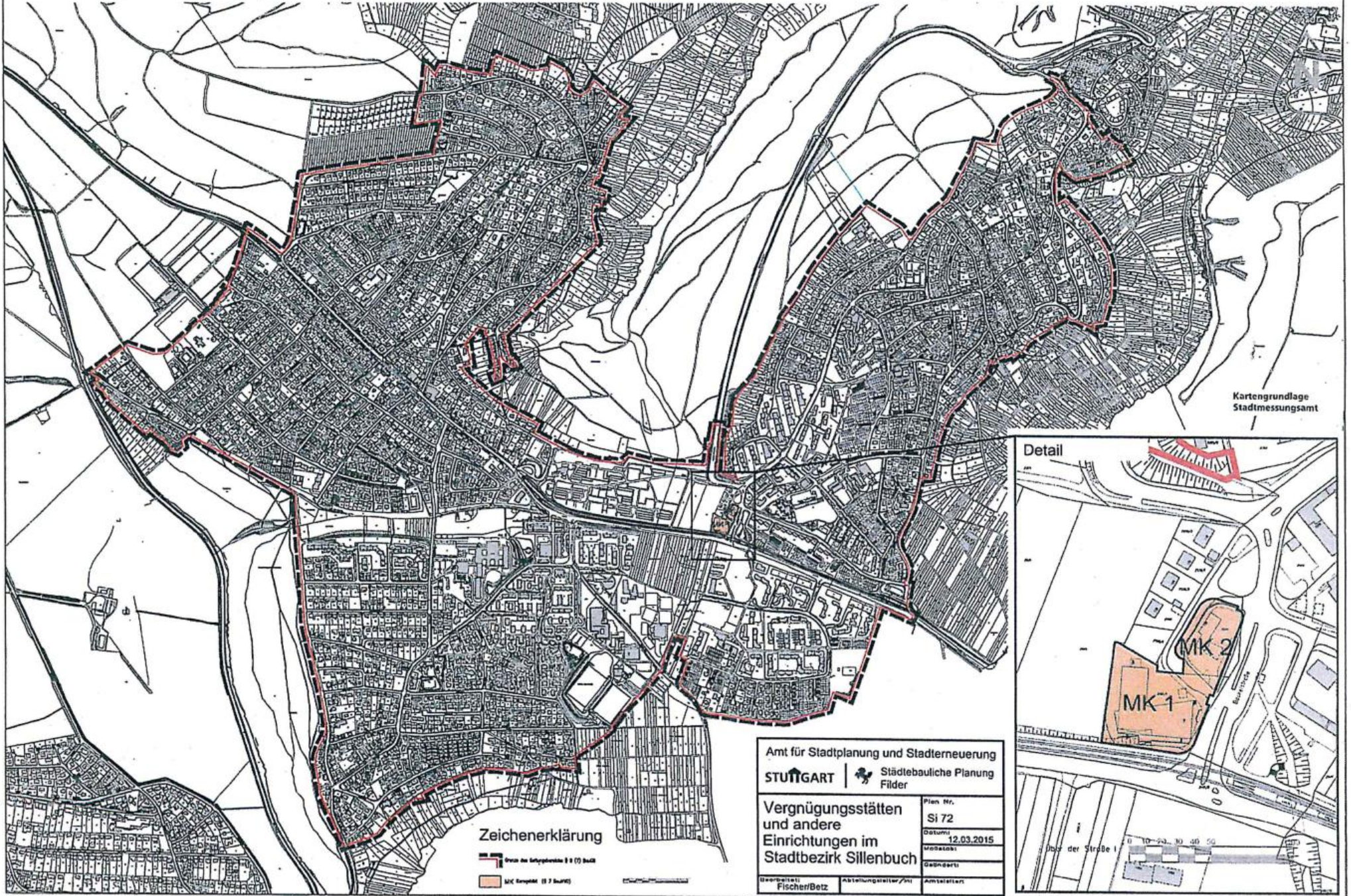




Verkleinerung des Bebauungsplanes Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Sillenbuch (Si 72)

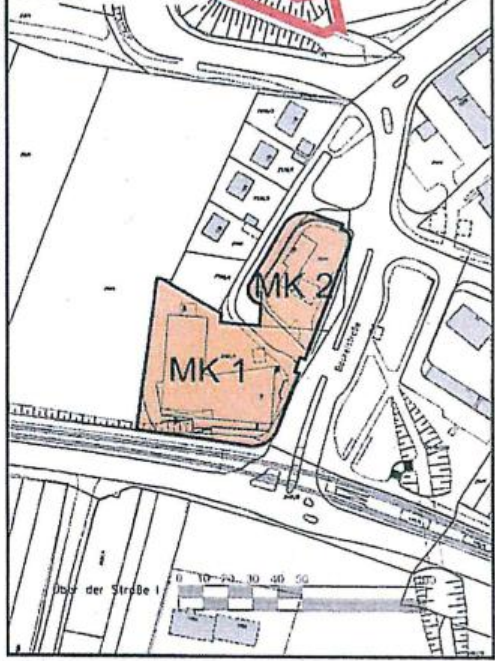


Kartengrundlage  
Stadmessungsamt

Zeichenerklärung

-  Grenze des Geltungsbereichs § 3 (1) BauCl
-  MK (Kerngebiet) § 3 BauCl

Detail



Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung	
<b>STU</b> GART	Städtebauliche Planung Filder
Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Sillenbuch	
Plan Nr.	Si 72
Datum	12.03.2015
Ort/Standort	
Gebiet	
Bearbeitet: Fischer/Betz	Abteilungsleiter/In: Arbeitsleiter:

## Text

### **Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Sillenbuch (Si 72)**

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten des Bebauungsplans Vergnügungseinrichtungen und andere Sillenbuch 1989/16 allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären. Ungeachtet dessen gilt auch § 1 (2) dieses Bebauungsplans.

Für alle im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen Bauvorhaben nach § 34 BauGB beurteilt werden und die in § 1 (1) aufgeführten Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären, gelten die in § 1 (1) genannten Regelungen gemäß § 9 Abs. 2 b BauGB entsprechend.

#### **§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten**

- (1) Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.
- (2) Abweichend von (1) können Tanzlokale im festgesetzten Kerngebiet MK 1/MK 2 des Bebauungsplans Ostumfahrung Riedenberg/Bereich Kirchheimer Str./Bockelstraße/Plan 1 (2004/002) ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich stören.

Das Gebiet ist im Bebauungsplan braun dargestellt.

#### **§ 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen**

- (1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.
- (2) Wettbüros sind nicht zulässig.